

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 03.04.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

[...]

1.7 Pflichten mit Bezug zum Steuerrecht der Vereinigten Staaten von Amerika

- (1) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, auf Aufforderung der Eurex Deutschland oder der Eurex Clearing AG, dem U.S. Internal Revenue Service („**Service**“) oder einem in den Vereinigten Staaten ordentlich einberufenen Großen Geschworenengericht (grand jury) Daten, Bücher oder Papiere mit Bezug zu an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Transaktionen zur Verfügung zu stellen. Die Eurex Deutschland oder die Eurex Clearing AG wird solche Aufforderungen abgeben, wenn ihr vom Service oder einem Großen Geschworenengericht eine schriftliche Aufforderung, Zwangsaufforderung (summons) oder Vorladung (subpoena) zugeht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, sind verpflichtet, die Anzeigepflichten gemäß Artikel 6045 des United States Internal Revenue Code von 1986 (der „Code“) und der hierunter erlassenen Vorschriften einzuhalten, wenn sie auf diese Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder anwendbar sind.

Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen und am Clearing einer dem Abschnitt 871(m) des Code unterliegenden Transaktion („potenzielle 871m-Transaktion“) beteiligt sind, die sich auf mindestens ein Wertpapier bezieht, das eine US-Dividende ausschütten könnte (gemäß den Treasury Regulations Abschnitt 1.871-15(a)(12) oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen), sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG (i) ein ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular W-8IMY (Certificate of Foreign Intermediary, Foreign Flow-Through Entity, or Certain U.S. Branches for United States Tax Withholding and Reporting) oder Formular W-9 (Request for Taxpayer Identification Number and Certification und (ii) bis zum 10. Tag eines

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 2

Monats sämtliche Informationen in der Form und mit dem Inhalt wie auf der Webseite der Eurex Clearing (www.eurexclearing.com) dargelegt, zur Verfügung zu stellen.

- (3) Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die an der Eurex Deutschland zum Handel zugelassen sind, willigen in eine Weiterleitung der in Absatz (1) Satz 1 beschriebenen Informationen auf Aufforderung des Service durch die Eurex Deutschland, ~~oder~~ die Eurex Frankfurt AG, den Börsenbetreiber, ~~oder die Eurex Clearing AG~~ an den Service oder an eine andere in der Aufforderung genannte Behörde in den Vereinigten Staaten ein. Clearing-Mitglieder und Nicht-Clearing-Mitglieder, die personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes der Bundesrepublik Deutschland an die Eurex Deutschland, ~~oder~~ die Eurex Frankfurt AG ~~oder die Eurex Clearing AG~~ übermitteln, stellen sicher, dass die Eurex Deutschland, ~~und~~ die Eurex Frankfurt AG ~~bzw. die Eurex Clearing AG~~ ermächtigt sind, diese Daten an Behörden in den Vereinigten Staaten zu übermitteln, um den Obliegenheiten der Eurex Deutschland als „Qualifizierte Börse“ (qualified board or exchange) ~~bzw. der Eurex Clearing AG als „Qualifizierter Intermediär“ (qualified intermediary)~~ zu entsprechen.
- (4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften unmittelbar ausgesetzt.

Erlangt die Eurex Clearing AG selbst Kenntnis davon, dass ein Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1), (2), (5) oder (6) nicht erfüllt, ohne dass ihr dies zuvor gemäß Satz 1 mitgeteilt wurde, informiert die Eurex Clearing AG die Geschäftsführung der Eurex Deutschland und das jeweilige Clearing-Mitglied hierüber unverzüglich und das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eurex- Off-Book-Geschäften kann durch entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied ausgesetzt werden.

Die Eine Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.04.2018
	Seite 3

Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1), ~~und (2)~~, ~~(5)~~ bzw. ~~(6)~~ erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

(5) Clearing-Mitglieder, die am Clearing von potenziellen 871m-Transaktionen teilnehmen und der Eurex Clearing AG gemäß Absatz 2 ein Formular W-8IMY (kein Formular W-9) zur Verfügung gestellt haben, sichern im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass die folgenden Voraussetzungen bei jedem Abschluss einer potenziellen 871m-Transaktion korrekt und gültig sind:

Das Clearing-Mitglied hat zuvor ein Qualified Intermediary Agreement mit dem Service abgeschlossen (U.S. Revenue Procedure 2017-15), hält den erworbenen Status aufrecht und

- a. hat, sofern es als Intermediär einschließlich des Transaktionsabschlusses im Namen seiner Kunden handelt, die Hauptverantwortung für das Reporting, den Einbehalt und die Abführung der Quellensteuer übernommen, die gemäß Subtitle A Kapitel 3 und 4 und Kapitel 61 und Abschnitt 3406 des Codes erhoben wird; in Bezug auf potenzielle 871m-Transaktionen behält dieses Clearing-Mitglied auf alle dividendenäquivalente Zahlungen („dividend equivalent amounts“) am Dividendenstichtag der jeweiligen Dividende ein (gemäß den Treasury Regulations Abschnitt 1.1441-2(e)(4) oder entsprechenden Nachfolgebestimmungen); oder
- b. dieses Clearing-Mitglied hat, sofern es auf eigene Rechnung (Eigengeschäft) handelt, in Bezug auf solche Transaktionen den Status eines Qualified Derivatives Dealer gewählt (gemäß U.S. Revenue Procedure 2017-15 Section 2.63).

(6) Jedes Clearing-Mitglied, das am Clearing von potenziellen 871m-Transaktionen teilnimmt, muss die Eurex Clearing AG unverzüglich schriftlich informieren, sobald geänderte Umstände vorliegen (e.g. Beendigung des Status als qualifizierter Intermediär oder qualifizierter Derivatehändler), oder sobald es Kenntnis darüber erlangt oder Grund zu der Annahme hat, dass ein solcher Umstand nicht regelkonform mit diesem Abschnitt ist oder sein wird. Das Schreiben muss der Eurex Clearing ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch das Clearing-Mitglied innerhalb von zwei Tagen zugehen, gegebenenfalls mit einem entsprechend angepassten Formular W-9 oder Formular W-8IMY.

[...]
